

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 57/09 B

L 5 KR 83/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 593/04 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Handelskrankenkasse Bremen,
Martinistraße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2.,
3.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter D r. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger wegen seiner Tätigkeit als stellvertretendes Vorstandsmitglied bei einer Aktiengesellschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 3. der Versicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 4.6.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Diesen Anforderungen genügt die Begründung nicht.
- 5 Der Kläger hat auf Seite 4 seiner Beschwerdebegründung die Frage formuliert, "ob ein individuell nicht sittenwidriges Verhalten durch Kumulation und durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Einzelnen liegen, sittenwidrig werden kann". Zur Begründung hat er



darauf hingewiesen, dass vom BSG zu klären sei, wie im Kontext sozialrechtlicher Vorschriften - mit ihren entsprechend weitreichenden Folgen bei Dauertatbeständen - Verhaltensweisen Dritter einem Einzelnen zu Last gelegt werden können, und sinngemäß zu den für die Annahme eines "Missbrauchs" vom LSG herangezogenen Abwägungsgesichtspunkten einzelne (Unter)Fragen, etwa nach der Qualität und Berechtigung von ihm vorgenommener "Grenzbeziehungen" gestellt.

- 6 Der Kläger hat damit bereits keine hinreichend konkreten Rechtsfragen gestellt, sondern lediglich Fragen zur - einzelfallbezogenen - Subsumtion seines Sachverhalts unter die Norm des § 1 Satz 4 SGB VI in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung. Auch hat er keine (Rechts)Frage(n) bezeichnet, die in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig und klärungsbedürftig sein könnten. Weil das Revisionsverfahren nicht dazu dient, Rechtsfragen abstrakt zu klären, muss die mit der Beschwerde herausgestellte Rechtsfrage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein. Wie sich aus der Beschwerdebegründung ergibt (Seite 4), ordnet der Kläger die von ihm aufgeworfene Frage selbst dem Kreis in einem folgenden Revisionsverfahren klärungsfähiger Fragen nicht zu ("abstrakt"). Vor allem hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage(n) nicht in der gebotenen Weise dargetan. Er wendet sich allein gegen die materiell-rechtliche Auffassung des LSG (Seite 1: "... Ausführungen des LSG zur Rechtsmissbräuchlichkeit ... weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit überzeugen"; Seite 2: "... LSG hat zu Unrecht angenommen, die Übergangsvorschrift nach § 229 Abs. 1a SGB VI sei wegen Rechtsmissbrauchs nicht anwendbar"; Seite 5: "Die Entscheidung des LSG ist rechtswidrig, da sie unter Verkennung der vorstehenden Rechtsausführungen eine nicht begründete teleologische Reduktion der für den Kläger geltenden günstigen Vorschriften vornimmt"; "Das LSG hat § 242 BGB insoweit fehlerhaft ausgelegt.") und begründet - unter Hinweis auf die erstinstanzliche Entscheidung - seine eigene abweichende Rechtsansicht dazu, welche Indizien wann für die Annahme eines "Missbrauchs" herangezogen werden können. Auf die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht gestützt werden.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

